

# **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts<sup>1</sup>**

Die Gemeinde Etzelwang erlässt auf Grund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

## **Satzung:**

### **§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister (§ 4) und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 6).

### **§ 2 Ausschüsse<sup>2</sup>**

(1) *Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben einen Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und vier ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.*

(2) Den Vorsitz im Bauausschuss gemäß Abs. 1 führt der erste Bürgermeister.

(3) Der Ausschuss ist vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist.

(4) Das Aufgabengebiet des Ausschusses im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### **§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung<sup>3</sup>**

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von je 20,00 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

---

<sup>1</sup> Nicht zutreffende Paragraphen bzw. Alternativregelungen bitte streichen.

<sup>2</sup> Wird die Bestellung der Ausschüsse in der Geschäftsordnung entsprechend den Absätzen 1 bis 4 geregelt, kann § 2 entfallen.

<sup>3</sup> Möglich ist auch der Erlass einer eigenen Entschädigungssatzung nach Art. 20a GO. In diesem Fall ist § 3 entbehrlich.

~~(3) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls. <sup>2</sup>Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von ... Euro je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. <sup>3</sup>Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von ... Euro je volle Stunde. <sup>4</sup>Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.~~

~~(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.~~

~~(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für den Ortssprecher entsprechend.~~

#### **§ 4 Erster Bürgermeister<sup>4</sup>**

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

#### **§ 5 Weitere Bürgermeister<sup>5</sup>**

Der zweite - dritte - Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

#### **§ 6 Berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder**

Der Gemeinderat wählt zur verantwortlichen Leitung der nachstehenden Aufgabengebiete berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder auf die Dauer von ... Jahren:

~~Finanzangelegenheiten (Stadtkämmerer): ...~~

~~Schulangelegenheiten (Stadtschulrat): ...~~

~~Bauangelegenheiten (Stadtbaurat): ...~~

#### **§ 7 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 27.05.2008 außer Kraft.

Etzelwang, den 14.05.2014

Berr

1. Bürgermeister

---

<sup>4</sup> Die Regelung ist entbehrlich, wenn die Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters der gesetzlich in Art. 34 Abs. 2 GO vorgesehenen entspricht oder eine eigene Rechtsstellungssatzung erlassen wurde.

<sup>5</sup> Die Regelung ist entbehrlich, wenn die Rechtsstellung der weiteren Bürgermeister der gesetzlich in Art. 35 GO vorgesehenen entspricht oder eine eigene Rechtsstellungssatzung erlassen wurde.